

II-186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

8.11.1963

55/A.B. A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 51/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. v a n T o n g e l und Genossen,
betreffend vorzeitige Entlassung des Wiener Doppelmörders Anton Hoffmann
aus der Strafhaft nach Verbüßung von weniger als der Hälfte seiner Haft.

-.--.-

Die mir am 5. November 1963 zugekommene Anfrage des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bei der Stellung von Gnadenanträgen lässt sich das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich davon leiten, ob die Gnadenwürdigkeit im Hinblick auf die Beschaffenheit der Tat und die Persönlichkeit des Täters zu bejahen ist. Diese Gesichtspunkte wurden im Falle des Antrages auf bedingte Strafrestrnachsicht für den 56jährigen Anton Hoffmann nach Verbüßung von 10 1/2 Jahren schweren Kerkers, somit nach Verbüßung von mehr als der Hälfte der über ihn zuletzt verhängten Freiheitsstrafen, genauestens beobachtet. Als Gnadengründe fielen insbesondere ins Gewicht:

Aus den Strafakten Hoffmanns ergibt sich, dass er während des NS-Regimes politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte bzw. deren Angehörige unter Missachtung der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise uneigennützig unterstützt, bzw. solchen Personen zur Flucht ins Ausland verholfen hat. Aus diesem Grunde hat sich auch der Verband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus sowie eine Anzahl von Einzelpersonen unter Berufung auf die Haltung Hoffmanns während des NS-Regimes für seine Begnadigung eingesetzt.

Unmittelbar nach der Besetzung Wiens durch sowjetische Truppen hat Hoffmann im Rahmen eines Geheimbundes an Parteigängern des früheren Regimes auf eigene Faust politische Rache zu üben versucht und hiebei eine zweifache Tötung begangen und eine dritte versucht. Obwohl die Schuldfrage im Gnadenverfahren nicht zu überprüfen ist, muss doch hervorgehoben werden, dass sich Hoffmann niemals schuldig bekannt und seine Täterschaft stets in Abrede gestellt hat. Der Schuldspruch erfolgte 1956, 11 Jahre nach

55/A.B.

- 2 -

zu 51/J

der Tat, im Rahmen eines Indizienprozesses, in welchem der angebliche Mittäter, der ihn im Vorverfahren belastet hatte, diese belastenden Angaben in der Hauptverhandlung widerrufen hat. Die Geschwornen haben mit Mehrheit die Schuldfrage bejaht und die Anwendung der Kämpferamnestie verneint.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt war daher durch das Bundesministerium für Justiz unter dem Gesichtspunkt der Beschaffenheit der Tat und der Dauer der verbüßten Strafzeit die Gnadenwürdigkeit unter Berücksichtigung der Gnadenpraxis in anderen Gnadenverfahren, welche ebenfalls Handlungen zum Gegenstand haben, die im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischem Gewaltregime oder dessen Liquidierung standen, grundsätzlich zu bejahen.

Was die Täterpersönlichkeit Anton Hoffmanns betrifft, ist das Bundesministerium für Justiz nach sorgfältigster Prüfung der Vorstrafen Hoffmanns, aber auch im Hinblick auf sein gereiftes Alter und, da er als arbeitsam geschildert wird und ein Arbeitsplatz gesichert ist, zu dem Ergebnis gekommen, dass Rückfallsgefahr bei Anton Hoffmann nicht besteht.

Hoffmann hat, von dem gegenständlichen unter besonderen Tatverhältnissen begangenen Delikt abgesehen, in keinem Fall von einer Waffe gegenüber Exekutivorganen bzw. anderen Personen Gebrauch gemacht. Das gilt auch für die in der Anfrage erwähnten Fälle.

Von einem Ausbruchsversuch des Anton Hoffmann aus der Strafanstalt Stein bzw. aus dem Wiener Landesgericht hat die Strafanstalt im Gnadenverfahren keine Mitteilung gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat ein übriges getan und noch am 9. Oktober 1963 vor Stellung des Gnadenantrages bei der Direktion der Strafanstalt Stein telefonisch wegen der Aufführung des Hoffmann rückgefragt. Erst nach Erteilung dieser fernmündlichen ergänzenden Auskunft wurde das Gnadenverfahren im Bundesministerium für Justiz abgeschlossen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hat das Bundesministerium für Justiz im Einklang mit der befürwortenden Stellungnahme des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Anton Hoffmann zur Begnadigung vorgeschlagen.

- 3 -

55/A.B.
zu 51/J

Abschliessend möchte ich folgendes feststellen: Das Bundesministerium für Justiz dringt im Rahmen der ihm obliegenden Legalitätspflicht ebenso sehr auf restlose Klärung aller Blutverbrechen, welche in der Zeit vor dem Ende des Nationalsozialismus bzw. unmittelbar darauf verübt worden sind, wie das Bundesministerium für Justiz auch in gleicher Weise Gnadenanträge dort stellt, wo diese im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits fast zwei Jahrzehnte seit dem Ende des zweiten Weltkrieges und der Wiedererrichtung der Republik Österreich vergangen sind, am Platze erscheinen. In gleich gelagerten Fällen aus der gleichen Zeit mit umgekehrten politischen Vorzeichen habe ich die gleichen Gesichtspunkte vertreten und werde dies auch in Zukunft tun, denn auch das Gnadenrecht ist unteilbar wie jedes Recht.

-.-.-.-.-